

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnismrn. 357-359-360 |
| Urteil Nr. 78/92 vom 17. Dezember 1992 |

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 «betreffende de universiteiten in de Vlaamse Gemeenschap » (bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft), erhoben von

- der VoG Vlaams Artsensyndicaat (Geschäftsverzeichnisnummer 357),
- der VoG Vlaamse Dierenartsenvereniging (Geschäftsverzeichnisnummer 359), und
- dem Verband der belgischen Berufsvereinigungen von Fachärzten (Geschäftsverzeichnisnummer 360).

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts und D. André, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior, P. Martens und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

Mit separaten Klageschriften vom 6. Januar 1992, die dem Hof mit Einschreibebriefen vom selben Datum zugesandt wurden, erhoben die VoG Vlaams Artsensyndicaat, mit Sitz in 2018 Antwerpen, Jan Van Rijswijcklaan 80, und der Verband der belgischen Berufsvereinigungen von Fachärzten, mit Sitz in 1050 Brüssel, Kroonlaan 20, Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 7, 8, 14, 19 15°, 20, 23 15°, 24 3°, 26 a) 4°, 26 b) 5°, 27 14°, 28 14°, 29 6°, 32, 38, 49 3° und 4°, 56, 131, 194, 195 7°, 202 4° und 8° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 « betreffende de universiteiten in de Vlaamse Gemeenschap » (bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft).

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 357 und 360 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

Mit Klageschrift vom 6. Januar 1992, die dem Hof mit Einschreibebrief vom selben Datum zugesandt wurde, erhob die VoG Vlaamse Dierenartsenvereniging, mit Sitz in 1060 Brüssel, Fonsnylaan 41, Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 7, 8, 14, 19 17°, 20, 26 a) 6°, 27 16°, 32, 38, 49 3°, 56, 131, 194, 195 7°, 202 4° und 24° desselben Dekrets.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 359 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

Mit seiner vorgenannten Klageschrift vom 6. Januar 1992 hatte der Verband der belgischen Berufsvereinigungen von Fachärzten ebenfalls Klage auf einstweilige Aufhebung der Dekretsbestimmungen, deren Nichtigkeitserklärung er beantragt, erhoben. In seinem Urteil Nr. 9/92 vom 11. Februar 1992 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. März 1992) hat der Hof die besagte Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

II. Verfahren

A. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 357

Durch Anordnung vom 7. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens haben am 8. Januar 1992 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Januar 1992.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 20. Januar 1992 notifiziert.

Die Flämische Exekutive und die Exekutive der Französischen Gemeinschaft haben am 4. bzw. 6. März 1992 je einen Schriftsatz eingereicht.

B. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 359

Durch Anordnung vom 7. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter K. Blanckaert und M. Melchior haben am 13. Januar 1992 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Januar 1992.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 21. Januar 1992 notifiziert.

Die Flämische Exekutive und die Exekutive der Französischen Gemeinschaft haben am 4. bzw. 6. März 1992 je einen Schriftsatz eingereicht.

C. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 360

Durch Anordnung vom 7. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter L. De Grève und J. Wathelet haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 15. Januar 1992 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Januar 1992.

Die Flämische Exekutive und die Exekutive der Französischen Gemeinschaft haben am 27. Februar bzw. 2. März 1992 je einen Schriftsatz eingereicht.

D. Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 357, 359 und 360

Durch Anordnung vom 24. März 1992 hat der Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 357,

359 und 360 verbunden.

Die vorgenannten Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 7. April 1992 notifiziert.

Die klagenden Parteien haben am 11. Mai 1992 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. Juni 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 6. Januar 1993 verlängert.

Durch Anordnung vom 1. Oktober 1992 hat der Hof unter dem Vorsitz des Richters F. Debaedts in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten Vorsitzenden J. Delva die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 29. Oktober 1992 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit Einschreibebriefen vom 1. Oktober 1992 notifiziert.

Durch Anordnung vom 29. Oktober 1992 hat der amtierende Vorsitzende in der Erwägung, daß der Vorsitzende J. Wathelet aufgrund seiner bevorstehenden Amtsniederlegung gesetzmäßig verhindert ist und gemäß Artikel 56 Absatz 4 *in fine* des organisierenden Gesetzes durch den Richter D. André ersetzt wird, die Besetzung um den Richter Y. de Wasseige ergänzt, nachdem der Richter D. André bereits Mitglied der Besetzung war.

Auf der Sitzung vom 29. Oktober 1992

- erschienen

. RA J. Ghysels, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. J. Defever und T. Keuleers, Beamte beim Ministerium der Flämischen Gemeinschaft, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,

. RA L. Cambier, in Brüssel zugelassen, für die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, Kunstlaan 19 AD, 1040 Brüssel,

- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte und J. Defever angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des vorgenannten Gesetzes über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Inhalt der angefochtenen Bestimmungen

Artikel 7 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bestimmt, daß jede akademische Ausbildung in zwei Zyklen eingeteilt wird. Die zum ersten Zyklus gehörenden Ausbildungen werden mit einem der akademischen Grade eines Kandidaten sanktioniert. Die zum zweiten Zyklus gehörenden Ausbildungen werden mit einem der darin bezeichneten akademischen Grade sanktioniert, darunter der Grad eines Arztes und eines Tierarztes.

Artikel 8 bezieht sich auf die akademischen Fortbildungen, darunter das Doktorstudium. Nach dieser Bestimmung stellt das Doktorstudium eine auf die Vorbereitung einer Doktorarbeit ausgerichtete akademische Fortbildung dar. Das Doktorstudium wird mit einem Zeugnis sanktioniert. Die Doktorwürde im Anschluß an die Doktorarbeit wird mit einem der akademischen Grade eines « Doktors » sanktioniert.

Artikel 14 regelt die Dauer der akademischen Ausbildungszyklen und bestimmt unter anderem, daß der Ausbildungszyklus zum Kandidat-Arzt, Kandidat-Tierarzt und Tierarzt drei Studienjahre und der Ausbildungszyklus zum Arzt vier Studienjahre umfaßt.

Artikel 19 bestimmt, welche akademischen Ausbildungen die Unversitäten anbieten können und welche dementsprechenden akademischen Grade verliehen werden können.

Artikel 20 bezieht sich auf die Durchführung des Dekrets und beauftragt die Exekutive unter anderem mit der Koordinierung, Vereinheitlichung und Gruppierung der akademischen Ausbildungen.

Die Artikel 23, 24, 26, 27, 28 und 29 bestimmen die akademischen Ausbildungen und die damit zusammenhängenden akademischen Grade, die in den verschiedenen Studienbereichen von den jeweiligen Unversitäten angeboten werden können, darunter die akademischen Ausbildungen und die Studienbereiche der Medizin oder Veterinärmedizin, für welche die Grade eines Kandidat-Arztes, eines Arztes, eines Kandidat-Tierarztes oder eines Tierarztes verliehen werden können.

Artikel 32 bestimmt, unter welchen Bedingungen die Unversitäten Doktorausbildungen anbieten und die akademischen Grade eines « Doktors » im Rahmen der Studienbereiche oder Studienteilbereiche, für welche sie aufgrund des Dekrets akademische Ausbildungen anbieten können, bzw. über diesen Rahmen hinaus verleihen können.

Artikel 38 besagt, daß für die Anmeldung zum Doktorstudium der Besitz eines Diploms einer akademischen Ausbildung des zweiten Zyklus, das aufgrund einer Entscheidung der Unversitätsverwaltung Zugang zu diesem Studium gewährt, als Zulassungsbedingung gilt. Dieser Artikel bestimmt ebenfalls, daß die Unversitätsverwaltung die Anmeldung zu einem Doktorstudium davon abhängig machen kann, ob eine Zulassungsprüfung bestanden wurde.

Artikel 49 bezieht sich auf die Studiendauer und bestimmt unter anderem, daß niemand zur Abschlußprüfung zwecks Erlangung eines akademischen Grades zugelassen wird, wenn er seinem Studium nicht folgende Zeit gewidmet hat: « (...) 3^o mindestens drei akademische Jahre für die akademischen Grade eines Kandidat-Tierarztes, eines Kandidat-Arztes, ... eines Tierarztes (...) 4^o mindestens vier akademische Jahre für den akademischen Grad eines Arztes ».

Artikel 56 bestimmt, daß der akademische Grad eines Doktors nach öffentlicher Verteidigung einer Doktorarbeit erworben werden kann, und legt die Bedingungen für den Zugang zur Verteidigung fest.

Artikel 131 enthält eine Gliederung der akademischen Ausbildungen - darunter die Ausbildungen zum Kandidat-Tierarzt, Kandidat-Arzt, Tierarzt und Arzt - nach Finanzierungsgruppen.

Die Artikel 194, 195 7^o und 202 4^o, 8^o und 24^o sind Aufhebungs- bzw. Übergangsbestimmungen.

Aus den von den Klägern vorgebrachten Klagegründen geht hervor, daß die vorgenannten Artikel nicht in all deren Bestimmungen angefochten werden, sondern nur insofern, als diese Bestimmungen zur Folge haben, daß die bisherigen akademischen Grade eines « Doktors der Medizin, Chirurgie und Obstetrik » und eines « Doktors der Veterinärmedizin » in « Arzt » bzw. « Tierarzt » geändert werden und der akademische Grad eines « Doktors » nunmehr denjenigen vorbehalten wird, die ein besonderes Doktorstudium absolviert und eine Doktorarbeit öffentlich verteidigt haben.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Intervention der Französischen Gemeinschaft

A.1. In den drei Rechtssachen wurde von der « Französischen Gemeinschaft, vertreten durch ihre Exekutive in den Person ihres Ministers für Hochschulwesen, wissenschaftliche Forschung und internationale Beziehungen » ein Interventionsschriftsatz eingereicht. Die Kläger bestreiten die Zulässigkeit der Intervention der Französischen Gemeinschaft.

Die Kläger meinen, Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bezeichne namentlich und erschöpfend die möglichen institutionellen intervenierenden Parteien; zu ihnen gehöre nicht die Französische Gemeinschaft, nur die Exekutive als solche. Der Umstand, daß die Exekutive als Organ der Französischen Gemeinschaft gemäß Artikel 82 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gehandelt habe, könne diese Regelwidrigkeit nicht beheben, weil die Exekutive aufgrund der letztgenannten Bestimmung als Organ der juristischen Person, d.h. der Französischen Gemeinschaft handle und nicht das eigene Recht ausübe, das ihr durch das organisierende Gesetz über den Schiedshof eingeräumt werde. Die Interventionsanträge seien daher unzulässig; die Schriftsätze seien von der Verhandlung auszuschließen.

B.1. Aus den betreffenden Schriftsätzen ist ersichtlich, daß sie gemäß Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 in Beantwortung der Notifikation der erhobenen Klagen an die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, welche die Kanzlei des Hofes in Anwendung von Artikel 76 §4 desselben Gesetzes vorgenommen hat, eingereicht worden sind.

Wenn auch in der Präambel der Schriftsätze erwähnt ist, daß die Französische Gemeinschaft, vertreten durch ihre Exekutive, handelt, so geht aus den beigelegten Schriftstücken hervor, daß die Schriftsätze aufgrund einer Entscheidung der Exekutive abgefaßt und eingereicht worden sind, welche zu diesem Zweck ihren Minister für Hochschulwesen, wissenschaftliche Forschung und internationale Beziehungen mit einem Durchführungsauftrag befaßt hat.

Die Schriftsätze sind demzufolge als zulässig anzusehen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klagen in den Rechtssachen 357 und 359

A.2.1. Die Französische Gemeinschaft erhebt eine Einrede der Unzulässigkeit der Klagen.

Da beide klagenden Parteien Vereinigungen ohne Gewinnzweck seien, hätten sie nicht nur das rechtlich erforderliche Interesse nachzuweisen, sondern auch den Beweis zu erbringen, daß sie gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 jedes Jahr ihr aktualisiertes Mitgliederverzeichnis bei der Kanzlei des Zivilgerichtes hinterlegen.

Wenn diese Bedingung nicht erfüllt sei, hätten sie keine Rechtspersönlichkeit und sei ihre Klage unzulässig, meint die Französische Gemeinschaft.

A.2.2. Die klagenden Parteien erwidern, daß die Französische Gemeinschaft dadurch, daß sie von den Klägern den Nachweis für die Erfüllung dieser Verpflichtung verlange, die Publizitätsvorschriften des Gesetzes vom 27. Juni 1921 umkehre. Die der Publizitätspflicht unterliegenden Schriftstücke seien eben bei der Kanzlei zu hinterlegen, damit ein jeder Einsicht in die Akten haben könne. Diese Verpflichtung werde von den Klägern übrigens pünktlich eingehalten.

B.2. Auf der Sitzung hat der Rechtsanwalt der Exekutive der Französischen Gemeinschaft erklärt, auf die erhobene Unzulässigkeitsinrede zu verzichten.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen

A.3.1. Die Flämische Exekutive ist der Ansicht, daß die Nichtigkeitsklagen unzulässig seien, weil die klagenden Parteien nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachwiesen. Die klagenden Parteien, die alle juristische Personen seien, wiesen nämlich nicht nach, worin ihr Interesse an der Anfechtung der besagten Dekretsbestimmungen bestehe. Sie seien Interessenverbände für diplomierte Ärzte, Tierärzte und Fachärzte, während die angefochtenen Bestimmungen nur für zukünftige Ärzte, Tierärzte und Fachärzte gälten.

A.3.2. Die klagenden Parteien erwidern, daß ihr Interesse eindeutig aus den vorgelegten Satzungen hervorgehe; was insbesondere die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 360 betrifft, habe der Hof ihr Interesse in seinem Urteil Nr. 9/92 vom 11. Februar 1992 anerkannt.

B.3.1. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 357, das « Vlaams Artsensyndicaat », und die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 359, die « Vlaamse Dierenartsenvereniging », sind beide Vereinigungen ohne Gewinnzweck.

B.3.2. Die Klage einer Vereinigung ohne Gewinnzweck, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist vor dem Hof nur dann zulässig, wenn der Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, wenn die angefochtene Rechtsnorm diesem Zweck Abbruch tut, wenn dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was aus der konkreten Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll, wenn die Vereinigung nach wie vor ein dauerhaftes Funktionieren aufweist und wenn sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt.

B.3.3. Die angefochtenen Bestimmungen haben zum Zweck, mit Wirkung vom akademischen Jahr 1995-1996 bzw. 1994-1995 den akademischen Grad eines «Doktors der Medizin, Chirurgie

und Obstetrik », der nach siebenjährigem Studium erworben wird, bzw. denjenigen eines «Doktors der Veterinärmedizin », der nach sechsjährigem Studium erworben wird, durch den akademischen Grad eines « Arztes » bzw. eines « Tierarztes » zu ersetzen.

Die angefochtenen Bestimmungen gelten also nicht für bereits diplomierte Ärzte oder Tierärzte.

B.3.4. Aus den Satzungen der klagenden Parteien geht hervor, daß ihr Vereinigungszweck nicht nur die Interessenvertretung ihrer Mitglieder umfaßt, sondern ebenfalls den Schutz des Arzt- bzw. Tierarztberufes im weiteren Sinne.

Die angefochtenen Bestimmungen können als geeignet betrachtet werden, die beruflichen Interessen der Ärzte bzw. der Tierärzte unmittelbar und ungünstig zu treffen.

Ansonsten sind auch die übrigen Erfordernisse, welche zu B.3.2 erwähnt sind, erfüllt.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 357 und 359 weisen das rechtlich erforderliche Interesse auf.

B.3.5. Auch die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 360, der Verband der belgischen Berufsvereinigungen von Fachärzten, weist das rechtlich erforderliche Interesse auf, weil die durch die angefochtene Dekretsbestimmungen durchgeführte Änderung der akademischen Grade geeignet ist, den Zugang zu fachärztlichen Ausbildungen und somit den Zugang zum Beruf eines Facharztes zu beeinflussen, wodurch auch die gemeinsamen Interessen der Berufsgruppe an sich betroffen sein könnten.

Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 360 weist ebenfalls das rechtlich erforderliche Interesse auf.

Zur Hauptsache

Die klagenden Parteien bringen zur Unterstützung ihrer Nichtigkeitsklage zwei Klagegründe vor.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.4.1. Im ersten Klagegrund behauptet die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 357, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 59bis §2 und 107quater der Verfassung, Artikel 5 §1 I 1° a und Artikel 6 §1 VI Absätze 3 und 4 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung verstoßen würden.

A.4.2. Hauptsächlich macht die klagende Partei geltend, daß die Bezeichnung und Festlegung eines akademischen Grades nicht zum Kompetenzbereich in bezug auf das Unterrichtswesen gehörten, sondern vielmehr einerseits eine wirtschaftliche Angelegenheit darstellten und sich andererseits auf die Ausübung der Medizin bezögen.

Aufgrund ihrer Zuständigkeit für das Unterrichtswesen könnten die Gemeinschaften die inhaltliche Organisation des Universitätsstudiums regeln, nicht aber den Zugang zu Ämtern und Berufen. Die Vorschriften bezüglich des Zugangs zu einem Beruf stellten eine getrennte Angelegenheit dar, die die Wirtschaft und insbesondere Niederlassungsbedingungen betreffe und sich dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften und Regionen entziehe. Die klagende Partei weist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Hofes in bezug auf Niederlassungsbedingungen hin.

A.4.3. Die angefochtenen Bestimmungen betreffen - nach Ansicht der klagenden Partei - auch die Ausübung der Medizin, für welche die Gemeinschaften ebenfalls nicht zuständig seien. Zur Unterstützung dieser These nimmt die klagende Partei Bezug auf die Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980.

Ferner bemerkt die klagende Partei, daß gemäß Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 das Monopol für die Ausübung der Medizin in Belgien allen Inhabern des gesetzlichen Diploms eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Obstetrik, die ihr Diplom mit dem Sichtvermerk hätten versehen lassen und im Verzeichnis der Ärztekammer eingetragen seien, zustehe.

Nur der Nationalgesetzgeber sei dafür zuständig, die Titel für die Ausübung der Medizin festzulegen, das gesetzliche Monopol für die Ausübung der Medizin zu regeln oder einzuschränken, sowie besondere Befähigungsbedingungen festzulegen. Die klagende Partei betont in diesem Zusammenhang, daß der durch das angefochtene Dekret verliehene Arztgrad es den Betroffenen nicht erlaube, die Medizin auszuüben. Die Voraussetzungen des königlichen Erlasses Nr. 78 seien erst nach einem Doktorstudium erfüllt, das, wie von den Klägern bereits dargelegt, nicht für alle zugänglich sei.

A.4.4. Den Inhabern des Grades eines « Arztes » würden auch mehrere andere Funktionen vorenthalten.

Die klagende Partei weist darauf hin, daß auf europäischer Ebene die Ausübung der Medizin vom Besitz eines anerkannten Diploms abhängig gemacht werde und daß das für Belgien international anerkannte Diplom das « gesetzliche Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Obstetrik » sei.

A.4.5. Subsidiär, für den Fall, daß der Hof der Ansicht sein sollte, daß die akademischen Grade tatsächlich zum Kompetenzbereich in bezug auf das Unterrichtswesen gehören würden, macht die klagende Partei geltend, daß der Nationalgesetzgeber aufgrund von Artikel 59*bis* §2 2^o der Verfassung zuständig sei. Aufgrund dieser Bestimmung seien die Gemeinschaften dafür zuständig, durch Dekret das Unterrichtswesen zu regeln, mit Ausnahme « ... b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome ». Die klagende Partei legt dar, daß bei den Vorarbeiten zur besagten Verfassungsbestimmung darauf hingewiesen worden sei, daß die Gleichwertigkeit von Diplomen immer mehr von den Europäischen Gemeinschaften geregelt werde, weshalb es in der Zwischenzeit sinnlos wäre, die Gleichwertigkeit von Diplomen innerhalb des belgischen Staates zu beeinträchtigen.

Des weiteren behauptet die klagende Partei, daß unter Mindestbedingungen jene Bedingungen zu verstehen seien, die wirklich entscheidend für den Wert und die Gleichwertigkeit von Diplomen seien; dazu gehöre mit Sicherheit die Bezeichnung des Diploms oder des Grades. Unter Bezugnahme auf die Vorarbeiten zu Artikel 58*bis* §2 der Verfassung sowie auf die Rechtslehre macht die klagende Partei außerdem geltend, daß mit « Diplomen » selbstverständlich, ja sogar vor allem die akademischen Grade gemeint seien. Hinsichtlich der ärztlichen Ausbildung gehöre die Bezeichnung des erworbenen Grades zu den Mindestbedingungen, die landesweit einheitlich sein müßten. Es stehe demzufolge der Flämischen Gemeinschaft nicht zu, den beim Abschluß eines siebenjährigen Medizinstudiums verliehenen Grad einseitig in « Arzt » zu ändern -so die klagenden Partei.

A.4.6. Die Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 359 wurde von der VoG « Vlaamse Dierenartsenvereniging » eingereicht.

Die zur Unterstützung der Nichtigkeitsklage vorgebrachten Klagegründe sind nahezu identisch mit den in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 357 dargelegten Klagegründen, weshalb diese Argumentation an dieser Stelle als wiederholt zu betrachten ist, wobei allerdings auf folgende spezifische Elemente hingewiesen werden soll.

Für die Erlangung des akademischen Doktorgrades sind drei Zyklen zu absolvieren. Ein erster, dreijähriger Zyklus führt zum akademischen Grad eines «Kandidat-Tierarztes», ein zweiter, dreijähriger Zyklus führt zum Grad eines Tierarztes, und der Doktorgrad wird letztendlich nach öffentlicher Verteidigung einer Doktorarbeit erworben.

Während im ersten Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 357 die Unzuständigkeit des Dekretgebers geltend gemacht wird, weil die angefochtene Bestimmung die Ausübung der Medizin regeln würde, schließt die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 359 aus denselben Gründen auf die Unzuständigkeit des Dekretgebers, weil die Ausübung der Tierheilkunde geregelt werde.

Während in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 357 auf das gesetzliche Monopol für die Ausübung der Medizin gemäß dem königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 Bezug genommen wird, verweist die klagende Partei in dieser Rechtssache auf das Gesetz vom 28. August 1991 bezüglich der Ausübung der Veterinärmedizin.

Die klagende Partei meint, der Nationalgesetzgeber sei zuständig für die Festlegung der Titel für die Ausübung der Tierheilkunde. Aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes von 28. August 1991 dürfe niemand die Tierheilkunde ausüben, wenn er kein Tierarzt sei; aufgrund von Artikel 1^o des besagten Gesetzes verstehe man unter Tierarzt denjenigen, der im Besitz des gesetzlichen Diploms eines Doktors der Veterinärmedizin sei, das er gemäß der Gesetzgebung über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Hochschulprüfungen erworben habe.

Wer nach sechs Jahren den akademischen Grad eines «Tierarztes» erworben habe, werde - so die klagende Partei - feststellen müssen, daß dieser Grad es ihm nicht erlaube, die Tierheilkunde auszuüben. In diesem Zusammenhang erhebt die klagende Partei die gleichen Einwände wie die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 357.

Was die weiteren Folgen des Dekrets betrifft, behauptet die klagende Partei, die Tierärzte würden genauso wie die Ärzte von bestimmten Ämtern ausgeschlossen, etwa vom Amt eines Tierarztes in einem Schlachthaus.

A.4.7. Die Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 360 wurde vom Verband der belgischen Berufsvereinigungen von Fachärzten eingereicht.

Die Klageschrift ist nahezu identisch mit der in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 357 eingereichten Klageschrift.

Zusätzlich enthält der erste in der Klageschrift vorgebrachte Klagegrund einige Argumente, die sich speziell auf die Fachärzte beziehen. So wird behauptet, beim Arztgrad seien alle medizinischen Spezialdisziplinen ausgeschlossen, weil man Doktor der Medizin sein müsse, um sich spezialisieren zu können.

Die klagende Partei weist auch darauf hin, daß in der Begründungsschrift zum Dekret betont werde, daß die Ausbildung zum Facharzt keine Spezialisierung im Sinne des Dekrets sei, sondern eine Angelegenheit der Ausübung der Medizin. Indem das Dekret die akademischen Grade ändere, regele es also eindeutig die Ausübung der Medizin.

Schließlich fügt die klagende Partei hinzu, daß das Dekret zur Folge habe, daß die Möglichkeit der Spezialisierung im Rahmen der Gesetzgebung bezüglich der Landesanstalt für Kranken- und Invalidenversicherung aufgehoben werde.

A.4.8. Hinsichtlich des ersten Teils des Klagegrunds meint die Flämische Exekutive im Gegensatz zu den Ausführungen der klagenden Parteien, daß die geregelte Angelegenheit zum Kompetenzbereich der Gemeinschaften *in puncto* Unterrichtswesen gehöre. Die Organisation des Unterrichtswesens, einschließlich des akademischen Unterrichtswesens, sei den Gemeinschaften übertragen worden. Dieser Zuständigkeitsbereich beinhalte auch die Verleihung akademischer Grade einschließlich deren Bezeichnung. Daß das angefochtene Dekret die Anpassung nationaler Gesetze und gegebenenfalls auch europäischer Richtlinien bezüglich der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen erfordern werde, ändere - so die Exekutive - nichts an der einschlägigen Gemeinschaftskompetenz. Sollte der Nationalgesetzgeber es unterlassen, seine Gesetzgebung anzupassen, so würde er sich eindeutig des Versäumnisses und des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz

schuldig machen, soweit den diplomierten Ärzten kein Zugang zum Arztberuf gewährt würde, weil sie den akademischen Grad eines Arztes, nicht aber eines Doktors hätten.

Im Gegensatz zu den Ausführungen der klagenden Parteien meint die Exekutive, das Dekret greife nicht in die Bedingungen für die Ausübung des Arztberufes ein. Es könne kein Arztdiplom ausgestellt werden, das nicht den in der europäischen Richtlinie vom 16. Juni 1975 verankerten Ausbildungskriterien entspreche. Die angefochtenen Bestimmungen würden der Exekutive zufolge keinen Berufstitel regeln, sondern einen mit einem akademischen Grad verbundenen akademischen Titel. Die Exekutive wiederholt in bezug auf den ersten Klagegrund nochmals, daß in keinem einzigen EG-Mitgliedstaat das Diplom eines Doktors der Medizin ohne öffentliche Verteidigung einer Doktorarbeit ausgestellt werde.

Hinsichtlich des zweiten Teils des ersten Klagegrunds, in dem die Kläger behaupten, daß die angefochtene Regelung in die durch die Verfassung dem Nationalgesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit für das Regeln der « Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome » falle, erwidert die Exekutive, daß damit jene Bedingungen gemeint seien, die wirklich entscheidend für den Wert der Diplome seien, namentlich die großen Einstufungen des Unterrichtes im Hinblick auf die Ausstellung der Diplome und die Mindestgesamtdauer, die für jede Stufe aufzuwenden sei: « Sanktionierung und Bestätigung » der Ausbildung unter Berücksichtigung dieser Mindestbedingungen sei jedoch eine Gemeinschaftskompetenz. Die Exekutive meint, nicht die Bezeichnung eines Diploms oder Grades sei ausschlaggebend für die Anerkennung der Gleichwertigkeit, sondern vielmehr der Inhalt und die Ziele der Ausbildung, sowie die Studiendauer. Was die ärztliche Ausbildung angeht, werde die Mindeststudiendauer an erster Stelle durch die europäische Richtlinie und an zweiter Stelle durch das nationale Gesetz vorgeschrieben; Inhalt und Ziele des Ausbildungsprogramms seien in der europäischen Richtlinie verankert. Diese bestimme die Gleichwertigkeit, so daß diplomierte Ärzte nicht die Gleichwertigkeit ihres Arztdiploms im Ausland zu beantragen bräuchten, um dort ihren Beruf auszuüben.

A.4.9. Die Französische Gemeinschaft bringt hinsichtlich des ersten Klagegrunds vor, daß die Zuständigkeit bezüglich des Unterrichtswesens grundsätzlich insgesamt den Gemeinschaften übertragen worden sei; diesbezügliche Ausnahmen seien einschränkend auszulegen.

Die Gemeinschaften seien zuständig für die Festlegung der akademischen Titel oder Grade und täten der Zuständigkeit des Nationalgesetzgebers bezüglich der « Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome » dadurch keinen Abbruch. Diese Zuständigkeit des Nationalgesetzgebers betreffe nicht die Diplome, sondern nur die Mindestbedingungen für ihre Ausstellung. Es stehe den Gemeinschaften frei, diese Bedingungen zu erweitern, das Studienprogramm und die Studiendauer zu ändern und die dem jeweiligen Studium entsprechenden akademischen Grade zu definieren.

Im Gegensatz zu dem, was die Kläger behaupten, meint die Französische Gemeinschaft, das angefochtene Dekret beinhalte keine Regelung bezüglich der Ausübung eines Berufes. Wenn die Ausübung eines Berufes, etwa des Arztberufes, den Inhabern eines gesetzlichen Diploms vorbehalten sei, so deshalb, weil dieses Diplom vor allen Dingen eine Ab Spiegelung einer Ausbildung sei, welche bestimmten Anforderungen entspreche, und nicht wegen der Bezeichnung des akademischen Grades. Der Erhalt eines Sichtvermerkes und die Eintragung bei der Ärztekammer -worauf die beanstandete Regelung gar nichts ändere - seien Formalitäten, die es erlaubten nachzuprüfen, ob das Studienprogramm, auf dessen Grundlage das Diplom ausgestellt worden sei, den gesetzlichen Anforderungen genüge und ob der Absolvent die erforderliche Bildung und Fähigkeit besitzt, den Beruf auszuüben.

Die Französische Gemeinschaft verweist in diesem Zusammenhang auf die Gerichtsordnung, die für den Zugang zum Beruf eines Rechtsanwaltes, Richters oder Staatsanwaltes das Diplom eines « Doktors der Rechte » vorschreibe, was Lizentiaten der Rechte allerdings nicht daran hindere, genauso sehr diese Berufe auszuüben.

A.4.10. In ihrem Erwidierungsschriftsatz bringen die klagenden Parteien zuallererst vor, daß die in der Klageschrift dargelegte Argumentation als wiederholt anzusehen sei.

Aus der These der Flämischen Gemeinschaft, der zufolge der Nationalgesetzgeber die Gesetzgebung bezüglich des Zugangs zum Beruf anzupassen habe und auch die europäischen Richtlinien dem Dekret angepaßt werden müßten, schließen die klagenden Parteien, daß die Exekutive dadurch zugebe, daß der Titel des Diploms entscheidend für die Ausübung des Berufs sei. Die Behauptung der Exekutive, wonach Ärzte im Ausland keine Gleichwertigkeit ihres Diploms zu beantragen bräuchten, entbehrt nach Ansicht der Kläger der faktischen Grundlage, nachdem die in den jeweiligen Mitgliedstaaten verwendeten Titel in den verschiedenen Richtlinien

festgelegt sind.

Der Nationalgesetzgeber bestimme die Mindestbedingungen für die « Ausstellung » von Diplomen. Da die Bezeichnung des Diploms unmittelbar den Titel betreffe, den man zu führen berechtigt sei, und entscheidend für den Zugang zum Beruf sei, handele es sich dabei um Mindestbedingungen für die Ausstellung von Diplomen. Übrigens verlange die Wirtschaftsunion die Einheitlichkeit der Bezeichnungen in allen Teilen des Landes.

Die Französische Gemeinschaft behauptet nach Ansicht der klagenden Parteien auch zu Unrecht, daß das Dekret sich nicht auf die Ausübung des Berufes auswirke; die klagenden Parteien meinen nämlich, daß die « Ärzte » keinen Zugang zur Ausübung der Heilkunde, die « Tierärzte » keinen Zugang zur Ausübung der Tierheilkunde haben würden. Der These der Französischen Gemeinschaft zufolge dürften die Gemeinschaften Diplome ausstellen, die keinen Zugang zur Ausübung des Berufes, auf den der Inhalt des Programms ausgerichtet sei, gewähren würden.

Das Beispiel der Rechtsanwälte sei - so die Kläger - fehl am Platz, weil die Titeländerung von Doktor der Rechte in Lizentiat der Rechte vom selben Normgeber durchgeführt worden sei, weshalb in dem Fall die allgemeine Regel gelte, wonach das neuere Gesetz das frühere aufhebe. Die Gerichtsordnung sei also vom Gesichtspunkt des neueren Gesetzes über die akademischen Grade her auszulegen.

Im vorliegenden Fall handele es sich aber um Bestimmungen, die von verschiedenen Normgebern ausgingen. Die These der Französischen Gemeinschaft liefe also darauf hinaus, daß ein Dekret ein früheres Gesetz in einer national gebliebenen Angelegenheit aufheben könnte. Die Französische Gemeinschaft bestreite nämlich genausowenig wie die Flämische Exekutive, daß der Nationalgesetzgeber die Bedingungen für die Ausübung eines Berufes festlege.

B.4.1. Die angefochtenen Bestimmungen sind in Kapitel III des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft enthalten, genauer gesagt, in jenen Teilen dieses Kapitels, in denen die Struktur des akademischen Unterrichtes, die Ausbildungsprogramme und der Studienumfang, die Organisation der akademischen Aus- und Fortbildungen, die Studiendauer und der Studienablauf sowie der Erwerb eines akademischen Grades geregelt werden.

Die angefochtenen Bestimmungen sind Teil einer Regelung, die sich auf den Unterricht und insbesondere auf den Universitätsunterricht bezieht.

B.4.2. Im Gegensatz zu dem, was die Kläger behaupten, regeln die angefochtenen Bestimmungen keine Niederlassungsbedingungen im Sinne von Artikel 6 §1 VI Absatz 5 ^o des Sondergesetz vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung.

Die somit dem Nationalgesetzgeber zugewiesene Angelegenheit bezüglich der Niederlassungsbedingungen beinhaltet unter anderem die Zuständigkeit, Vorschriften bezüglich des Zugangs zu bestimmten Berufen oder der Gründung von Handelsniederlassungen zu erlassen, allgemeine Vorschriften oder Fähigkeitsanforderungen im Zusammenhang mit der Ausübung

bestimmter Berufe festzulegen und Berufstitel zu schützen.

Hinsichtlich der Gesetzgebung über die akademischen Grade ist zwischen der Unterrichtsgesetzgebung einerseits und der Regelung des Zugangs zu Ämtern und Berufen andererseits deutlich zu unterscheiden. Die Art und Weise, wie ein Diplom oder ein akademischer Grad erworben wird, ist eine Unterrichtsangelegenheit. Wird der Zugang zu einem Beruf von einem solchen Diplom oder akademischen Grad abhängig gemacht, so handelt es um eine Regelung von Niederlassungsbedingungen.

Die angefochtenen Bestimmungen legen die Bedingungen fest, unter welchen bestimmte akademische Grade erworben werden können. Der Erwerb eines akademischen Grades ist das Ergebnis des erfolgreichen Abschlusses einer akademischen Ausbildung in einem der Studienbereiche, auf die sich das Dekret bezieht. Der wirkliche Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen ist daher eine Regelung im Bereich des Unterrichtswesens.

B.4.3. Die angefochtenen Bestimmungen beinhalten genausowenig eine Regelung bezüglich der « Ausübung der Medizin » oder der « Ausübung der Tierheilkunde ».

Obwohl der königliche Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967, der sich auf die Ausübung der Medizin bezieht, keine Beschreibung dessen enthält, was unter Medizin zu verstehen ist, läßt sich aus seinem Artikel 2 §1 Absatz 2 und §2 Absatz 3, wo festgelegt wird, welche Handlungen als gesetzwidrige Ausübung der Medizin gelten, ableiten, daß eine Handlung zur Ausübung der Medizin gehört, wenn sie unter anderem folgendes bei einem menschlichen Wesen bezweckt bzw. bezwecken soll: die Untersuchung des gesundheitlichen Zustandes, die Erkennung von Krankheiten und Gebrechen, die Aufnahme eines Befundes, die Ein- oder Durchführung der Behandlung eines physischen oder psychischen, wirklichen oder vermeintlichen pathologischen Zustandes.

Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 1991 bezüglich der Ausübung der Veterinärmedizin bestimmt, daß die Ausübung der Tierheilkunde in der Durchführung einer oder mehrerer tierärztlicher Handlungen besteht, und bestimmt ferner, daß für die Anwendung des Gesetzes als tierärztliche Handlungen gelten:

« 1° die Untersuchung des gesundheitlichen Zustandes des Tieres im Hinblick auf die Aufnahme eines Befundes und gegebenenfalls die Ausstellung eines entsprechenden Zeugnisses;

2° die Erkennung von Krankheiten bei Tieren; 3° die Aufnahme eines Befundes, was die Suche nach den Ursachen einer Störung der anatomischen Struktur oder der physiologischen Funktionen beim Tier beinhaltet; 4° die Ein- und Durchführung einer Behandlung; 5° die Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere; 6° chirurgische und zahnärztliche Eingriffe bei Tieren; 7° die Untersuchung *ante mortem* und *post mortem* von Tieren (...); 8° die Obduktion von Tieren; 9° die Embryonaltransplantation bei Tieren; 10° die Euthanasie bei Tieren. »

B.4.4. Der Besitz eines akademischen Grades kann zwar eine Ausübungsbedingung für einen bestimmten Beruf darstellen. Im vorliegenden Fall hat die vom Dekretgeber vorgenommene Änderung des akademischen Grades eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Obstetrik in « Arzt » Auswirkungen auf die bisherige Regelung bezüglich der Ausübung der Medizin, wie sie im königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 und in den Vorschriften bezüglich des Zugangs zur Ausbildung zum Facharzt enthalten ist, und hat die Änderung des akademischen Grades eines « Doktors der Veterinärmedizin » in « Tierarzt » Auswirkungen auf das Gesetz vom 28. August 1991 bezüglich der Ausübung der Veterinärmedizin, soweit in den Bestimmungen bezüglich der Berufsausübungsbedingungen die Bezeichnung der früheren akademischen Grade verwendet wird. Dies bedeutet allerdings nicht, daß der Dekretgeber Berufsausübungsbedingungen im allgemeinen oder die Ausübung der Medizin oder der Veterinärmedizin insbesondere geregelt hätte. Die angefochtenen Bestimmungen beschränken sich darauf, Unterrichtsangelegenheiten zu regeln.

B.4.5. Subsidiär behaupten die klagenden Parteien, daß in dem Falle, wo der Hof der Ansicht sein sollte, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Unterrichtsangelegenheit regeln, davon auszugehen wäre, daß diese Bestimmungen zur Zuständigkeit des Nationalgesetzgebers, die « Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome » zu regeln, gehören würden.

B.4.6. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 59bis §2 2° der Verfassung geht hervor, daß der Verfassungsgeber mit den Worten « Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome » folgendes gemeint hat: « die Bedingungen, die wirklich entscheidend für den Wert sowie die Gleichwertigkeit der Diplome sind; dies sind lediglich die großen Einstufungen des Unterrichtes im Hinblick auf die Ausstellung der Diplome und Zeugnisse, sowie die Mindestgesamtdauer, die für jede Stufe aufzuwenden ist » (Drucks. Senat, Sondersitzungsperiode 1988, 100-2/1°, 3; Drucks. Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, 10/59b-456/4, 26).

Was die Einstufung anbelangt, wird in den Vorarbeiten erwähnt, daß fünf Stufen zu unterscheiden sind: der Vorschul- und Grundschulunterricht, der Sekundarunterricht, der Hoch-

schulunterricht kurzen Typs, der Hochschulunterricht langen Typs, der Universitätsunterricht.

Die Mindestgesamtdauer wird als das Ergebnis der Anzahl der Unterrichtsjahre, der Anzahl der Unterrichtswochen pro Jahr und der Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche definiert.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, daß aus den Vorarbeiten zu Artikel 59bis §2 2° hervorgeht, daß lediglich die Einstufung sowie die Festlegung der Mindestgesamtdauer pro Stufe zum Kompetenzbereich des Nationalgesetzgebers gehört.

Die angefochtenen Bestimmungen tun dieser Zuständigkeit keinen Abbruch; sie betreffen weder die Einstufung, noch die Mindestdauer pro Stufe.

Der Dekretgeber ist bei der Annahme der angefochtenen Bestimmungen -einschließlich der Änderung der Titulatur der akademischen Grade - im Rahmen der ihm durch Artikel 59bis §2 2° der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeit *in puncto* Unterrichtswesen geblieben.

Der erste Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.5.1. In einem zweiten Klagegrund berufen sich die klagenden Parteien auf die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit der Wirtschaftsunion, wie festgelegt durch das Gesetz oder kraft des Gesetzes und durch die internationalen Verträge oder kraft derselben (Artikel 6 §1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung), insbesondere den EWG-Vertrag.

Wenn eine Universität eine auf einen bestimmten Beruf ausgerichtete Ausbildung anbiete und angesichts der Ausbildung oder dieses Berufes durch bzw. kraft eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer europäischen Richtlinie Anforderungen gestellt worden seien, sei die Universität - so die klagenden Parteien - mindestens dazu gehalten, dafür Sorge zu tragen, daß die Absolventen dieser Ausbildung in der Lage seien, diese Anforderungen zu erfüllen. Zu diesen Anforderungen gehörten diejenigen, die in den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften enthalten seien, etwa in der Richtlinie vom 16. Juni 1975.

Die Gleichheit angesichts der Berufsausübung werde durch die Einführung gesetzwidriger Titel und Grade beeinträchtigt.

A.5.2. Die klagenden Parteien meinen, das Dekret verstoße auch gegen den freien Verkehr von Studenten, der in der belgischen und europäischen Union zu sichern sei. Das Dekret stelle eine Abschreckung für ausländische Studenten dar, weil das von ihnen zu erlangende Diplom sie nicht in die Lage versetze, in Belgien die Medizin bzw. die Veterinärmedizin auszuüben, und genausowenig im Rahmen der EG anerkannt sei. Flämische Studenten würden ihrerseits angespornt werden, im Ausland zu studieren. Ausländische Universitäten könnten ihnen tatsächlich den Titel eines Doktors der Medizin verleihen, den sie bräuchten, um in Belgien die Medizin

bzw. die Tierheilkunde auszuüben. Mit einem ausländischen Diplom könne man sich überdies auf die europäischen Richtlinien berufen.

A.5.3. Die Flämische Exekutive weist darauf hin, daß insofern, als die Kläger der Flämischen Gemeinschaft vorhielten, daß es einen Unterschied zwischen der Unterrichtsgesetzgebung einerseits und den Vorschriften, die den Zugang zum Arztberuf regeln, andererseits gebe, die Flämische Gemeinschaft für letzteres unzuständig sei. Es stehe dem Nationalgesetzgeber zu, die Vorschriften bezüglich des Zugangs zum Beruf der Unterrichtsregelung anzupassen.

A.5.4. Die Französische Gemeinschaft behauptet, aus ihrer Widerlegung des ersten Klagegrunds gehe hervor, daß das Dekret den Zugang zum Arztberuf nicht beeinträchtige.

Das Fehlen jeglicher Diskriminierung auf EG-Ebene gehe aus dem allgemeinen Aufbau des durch die europäischen Richtlinien eingeführten Systems der Gleichwertigkeit von Diplomen hervor.

Nicht sosehr der akademische Grad, sondern vielmehr das Unterrichtsniveau bestimme den Zugang zum Beruf, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Im Anschluß an die Verkündung des angefochtenen Dekrets seien die europäischen Richtlinien lediglich dahingehend anzupassen, daß auch der Titel eines Arztes erwähnt werde. Die Französische Gemeinschaft konkludiert, daß das Diplom eines Arztes, das den in der EG-Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen hinsichtlich der Gleichwertigkeit voll und ganz entspreche, dem Inhaber das gleiche Recht gewähre, in der EG die Medizin auszuüben.

A.5.5. In ihrem Erwidierungsschriftsatz wiederholen die klagenden Parteien, daß die Absolventen der Universitäten der Flämischen Gemeinschaft nicht länger auf die gleiche Weise wie die Absolventen der Universitäten der Französischen Gemeinschaft Zugang zu den medizinischen Berufen hätten. Das gleiche gelte für die Ausübung des Berufs im Ausland.

B.5.1. Obwohl die Kläger nicht genau angeben, in welcher Hinsicht die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 §1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung verletzt sein sollten, läßt sich aus der Darlegung des Klagegrunds ableiten, daß die Kläger eine Behandlungsungleichheit zwischen denjenigen, die unter der früheren Gesetzgebung den akademischen Grad eines «Doktors der Medizin, Chirurgie und Obstetrik » bzw. eines « Doktors der Veterinärmedizin » erworben haben und daher ohne weiteres die Anforderungen nach der nationalen Gesetzgebung und den europäischen Richtlinien bezüglich der Ausübung der Medizin und der Tierheilkunde erfüllten, einerseits und denjenigen, die aufgrund der angefochtenen Bestimmungen den akademischen Grad eines « Arztes » bzw. eines « Tierarztes », der den klagenden Parteien zufolge den genannten Berufsausübungsbedingungen nicht entsprechen soll, erwerben werden, andererseits beanstanden.

Nach Ansicht der Kläger gibt es auch eine Diskriminierung zwischen denjenigen, die unter die Anwendung des angefochtenen Dekrets fallen und ihr Studium als « Arzt » bzw. « Tierarzt » beenden werden, und denjenigen, die in Brüssel oder Wallonien ihr Studium als « Doktor der Medizin » bzw. « Doktor der Veterinärmedizin » beenden.

B.5.2. Der königliche Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 bezüglich der Ausübung der Heilkunde, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und der ärztlichen Ausschüsse bestimmt in Artikel 2 §1: « Keiner darf die Heilkunde ausüben, wenn er nicht das gesetzliche Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Obstetrik, das gemäß der Gesetzgebung über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Hochschulprüfungen erworben wurde, besitzt oder nicht gesetzmäßig davon befreit ist ... ».

B.5.3. Das Gesetz vom 28. August 1991 bezüglich der Ausübung der Veterinärmedizin bestimmt in Artikel 4: « Keiner darf die Tierheilkunde ausüben, wenn er kein Tierarzt ist », und in Artikel 1: « Zur Anwendung dieses Gesetzes versteht man unter Tierarzt denjenigen, der das gesetzliche Diplom eines Doktors der Veterinärmedizin, das gemäß der Gesetzgebung über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Hochschulprüfungen erworben wurde, besitzt oder gesetzmäßig davon befreit ist ».

B.5.4. Aus der vom Hof dargelegten Begründung in Beantwortung des ersten Klagegrunds geht hervor, daß der Dekretgeber aufgrund von Artikel 59*bis* §2 2° der Verfassung dafür zuständig ist, die Gesetzgebung bezüglich der akademischen Grade abzuändern.

B.5.5. Die Bestimmungen des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 und des Gesetzes vom 28. August 1991 sowie die Vorschriften bezüglich der Ausbildung zum Facharzt sind dort, wo sie noch auf den akademischen Grad eines « Doktors der Medizin, Chirurgie und Obstetrik » und das Diplom eines « Doktors der Veterinärmedizin », das gemäß der Gesetzgebung über die Verleihung der akademischen Grade erworben wurde, verweisen, vom Tag des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmungen an für dasjenige, was die Flämische Gemeinschaft angeht, so zu betrachten, daß sie auch den gemäß dem angefochtenen Dekret vom 12. Juni 1991 erworbenen akademischen Grad eines « Arztes » bzw. eines « Tierarztes » betreffen. Das gleiche gilt für die übrigen Regelungen hinsichtlich des Zugangs zu Ämtern oder Ausbildungen, bei denen der akademische Grad eines « Doktors der Medizin, Chirurgie und Obstetrik » bzw. eines « Doktors

der Veterinärmedizin » verlangt wird.

B.5.6. Aus formal-gesetzgebungstechnischer Sicht wäre es zwar wünschenswert, die bei der Formulierung der Berufsausübungsbedingungen verwendete Terminologie ausdrücklich der Gesetzgebung über die Verleihung der akademischen Grade anzupassen; dies ist aber Sache des Nationalgesetzgebers.

Das gleiche gilt für die übrigen, von den Klägern angeführten Regelungen bezüglich des Zugangs zu Ämtern und Berufen, bei denen noch der Grad eines «Doktors der Medizin, Chirurgie und Obstetrik » bzw. eines «Doktors der Veterinärmedizin » verlangt wird. Auch diese Anpassungen können nur vom zuständigen Gesetzgeber vorgenommen werden.

Aus dem Umstand, daß diese Anpassungen noch nicht alle durchgeführt worden sind, läßt sich keine Verletzung der Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung seitens des Dekretgebers ableiten.

B.5.7. Zum Schluß machen die Kläger auch geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen denjenigen, die in Flandern, und denjenigen, die in Brüssel oder Wallonien ihr Studium beenden, einführen würden.

Eine unterschiedliche Behandlung in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und Regionen über eigene Zuständigkeiten verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, was sich aus der ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben eingeräumten Autonomie ergibt, und kann an sich nicht als zu den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung im Widerspruch stehend betrachtet werden. Diese Autonomie wäre inhaltslos, wenn ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Vorschriften, die in derselben Angelegenheit jeweils anwendbar sind, an sich als im Widerspruch zu den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung stehend betrachtet würde.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1992.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

L. Potoms

F. Debaedts